

Qualitätsmanagement-System: Arbeitsschutz gehört dazu

→ Qualitätssicherung im Arbeits- und Gesundheitsschutz ist in Heimen gesetzlich vorgeschrieben

Wenn das Thema Arbeitssicherheit in Pflegeheimen vernachlässigt wird, kann diese Handhabung gefährlich werden und in letzter Konsequenz auch zu einer persönlichen Haftung des Heimleiters führen, weiß Rechtsanwalt Jürgen Blatzheim.

Altenheim: Weshalb ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz in Einrichtungen so wichtig?

Blatzheim: Zunächst können sich die Umsetzung von Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für einen Betrieb positiv auswirken. Es hat sich gezeigt, dass so betreute Mitarbeiter leistungsfähiger und motivierter sind, als Arbeitnehmer, die keine Präventionsleistungen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt bekommen.

Darüber hinaus sind haftungsrechtliche Aspekte zu betrachten. Ziel des Arbeitsschutzgesetzes ist es, die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten und zu verbessern. Das Gesetz beinhaltet Ermächtigungen an die Bundesregierung zur Umsetzung der Arbeitssicherheit in so genannten Rechtsverordnungen wie der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung. Im Falle der Hygiene wird die Verpflichtung durch das Infektionsschutzgesetz unterstützt.

Verantwortlicher Personenkreis für die Umsetzung des Arbeitsschutzes ist primär der Ar-

beitgeber, also das Unternehmen als GmbH, AG, KG, etc., daneben aber auch die gesetzlichen Vertreter und die vertretungsberechtigten Organe. Diese haben die Grundsätze für die Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung gem. § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten.

Voraussetzung hierfür ist zunächst eine umfangreiche Gefährdungsanalyse und deren Dokumentation. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße oder in schwerwiegenden Fällen als Straftatbestand mit Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe geahndet werden. Als Folge der Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften ist an eine Haftung nach § 209 SGB VII und schließlich auch an Regressmöglichkeiten des Unfallversicherungsträgers nach § 110 SGB VII zu denken.

Altenheim: Wie sollten sich die verantwortlichen Führungskräfte verhalten?

Blatzheim: Die Pflicht zur Organisation des Arbeitsschutzes beachten. Es gehört zur ordnungsgemäßen Geschäftsfüh-



Interview

RA Jürgen Blatzheim ist Sozios in der Kanzlei Peschmann Blatzheim Peschmann in Bonn, www.peschmann-collegen.de

rung, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu kennen, für deren Beachtung Sorge zu tragen und die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften bestmöglich durchzusetzen.

Hierzu muss eine Organisation deren Wirksamkeit überprüfen und überwachen. Alle Unternehmerpflichten des Arbeitsschutzrechts treffen den Arbeitgeber und damit den für das Unternehmen handelnden Geschäftsführer. Dieser kann Unternehmerpflichten zwar formlos übertragen, es verbleiben jedoch immer Aufsichts- und Kontrollpflichten. Organisationsfehler und Unklarheiten in der Übertragung führen dann wiederum zu einer Verantwortung des Geschäftsführers. Die Verletzungen von Arbeitsschutzpflichten werden in der Regel von den Rechtsschutzversicherungen nicht abgedeckt. Arbeitsunfälle können daher erhebliche finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen.

Altenheim: Was ist zu tun?

Blatzheim: Ein System ist gefragt. Ich rege die Integration eines anerkannten Arbeitsschutzmanagementsystems in den Einrichtungen an. Hierfür gibt es zwei Ansätze. Entweder man schafft hierfür hausinterne Ressourcen und holt sich geeignete Berater, die einen bei der Arbeit unterstützen oder man kauft ein fertiges System ein. Letzteres hat den Vorteil, dass die Haftung im günstigsten Fall übertragen werden kann. ↗

if

MEHR ZUM THEMA

Infos: www.economied.de

© Vincentz Network GmbH & Co. KG
Plathnerstr. 4c
30175 Hannover